

URHEBERRECHT II: UNTERRICHTSMATERIALIEN ERSTELLEN, FREMDES MATERIAL NUTZEN

Valie Djordjevic und Paul Klimpel

Pädagogische Fach- und Lehrkräfte, die im Rahmen der Sprachbildung und Sprachförderung Materialien anpassen oder erstellen wollen, müssen sich an einige Regeln halten. Solange sie die Materialien komplett selbst erstellen – also alle Grafiken, Bilder, Texte, Übungsaufgaben und so weiter selbst entworfen, gezeichnet, aufgenommen und geschrieben sind –, sind sie selbst Urheber und können mit ihren Werken tun, was sie möchten.

WAS IST ÜBERHAUPT URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT UND WAS BEDEUTET DAS?

Sobald sie aber Werke anderer übernehmen möchten, müssen sie sich an das Urheberrecht halten. Das gilt normalerweise bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Erst danach wird das Werk gemeinfrei und kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Will man hingegen Werke nutzen, deren Urheber noch leben oder erst vor kürzerer Zeit verstorben sind, benötigt man hierfür eine Erlaubnis – und zwar die der Rechteinhaber. Das kann der Urheber selbst sein, die Erben, aber auch ein Verlag oder anderer Verwerter, dem umfangreiche Nutzungsrechte übertragen worden sind und der deshalb über die weitere Nutzung entscheiden kann.

Praktisch bedeutet das:

Kopiert eine pädagogische Fach- oder Lehrkraft einzelne Aufgaben, Grafiken oder Texte aus einer fremden Publikation (aus welcher Quelle ist egal: Buch, fremde Unterrichtsmaterialien wie Schulbücher, Hefte oder Broschüren, Internet), darf sie das grundsätzlich nur, wenn sie eine Erlaubnis der Rechteinhaber dazu hat. Zwar erlaubt schon das Urheberrecht die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes im Unterricht. Diese Erlaubnis umfasst jedoch nicht die Bearbeitung dieser kleinen Teile oder deren Online-Nutzung. Nutzungen außerhalb des Unterrichts sind nur zulässig, wenn:

- » Der Urheber bzw. der Rechteinhaber – also der Autor oder Verlag – erlaubt explizit die Nutzung, etwa über eine Standardlizenz wie Creative Commons oder eine andere Form der an alle gerichteten Erlaubnis.
- » Die Nutzerin oder der Nutzer fragt beim Urheber bzw. dem Rechteinhaber nach, ob sie/er Teile des Werkes nutzen kann, und erhält eine Erlaubnis.

- » Das Urheberrecht an dem Werk ist abgelaufen, weil der Urheber länger als 70 Jahre tot ist.
- » Das Werk ist gemeinfrei. Das kann auch für ganz neue Werke gelten, zum Beispiel für sogenannte amtliche Werke wie Gesetzestexte. Es kann aber auch sein, dass der Rechteinhaber es selbst mittels der Creative Commons Zero Freigabeerklärung freigegeben hat. Durch diese Erklärung werden urheberrechtlich geschützte Materialien so gestellt, als seien sie gemeinfrei.
- » Es handelt sich nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Geschützt sind nur persönliche geistige Schöpfungen, die – als Ausdruck von Kreativität – über das ganz Alltägliche hinausgehen. Ein Einkaufszettel ist beispielsweise nicht urheberrechtlich geschützt. Hingegen unterliegen alle Fotos – auch alltägliche Schnappschüsse – einem urheberrechtlichen Schutz. Nicht geschützt sind allerdings reine Anweisungen, genauso wenig wie mathematische Formeln und sonstige Ableitungen.

BEARBEITUNGEN UND FREIE BENUTZUNG

In allen anderen Fällen dürfen pädagogische Fach- und Lehrkräfte fremde Inhalte nicht für den Gebrauch in ihrer Einrichtung übernehmen. Die Ausnahmeregeln für Bildung und Wissenschaft gelten nur für die Wiedergabe urheberrechtlich geschützten Materials, nicht aber für die Bearbeitung. Von Bearbeitung im rechtlichen Sinn spricht man, wenn das Werk als solches verändert wurde. Wichtig ist, dass sich die Veränderung auf das Werk als solches bezieht. Ist das Werk beispielsweise ein Gedicht, so wäre es keine Bearbeitung, das Gedicht in einer anderen Schriftart abzudrucken. Denn dadurch wird das Gedicht als solches nicht verändert.

Hingegen ist es eine Bearbeitung, wenn eine pädagogische Fach- und Lehrkraft einen Text aus einem Buch übernimmt und ihn umschreibt, damit er für die Kinder und Jugendlichen verständlicher wird. Bearbeitungen von Werken an sich sind nicht verboten – solange man das nur für sich macht. Verboten ist jedoch, sie ohne Erlaubnis des Rechteinhabers zu nutzen und zu veröffentlichen.

Das gilt allerdings nur für Werke, die noch urheberrechtlich geschützt sind. Ist das Urheberrecht abgelaufen, weil der Urheber zum Beispiel schon länger als 70 Jahre tot ist, darf man das Werk nach Belieben bearbeiten, also zum Beispiel Bilder für Collagen verwenden, Texte umschreiben und Musikstücke aufnehmen und verändern, und diese Bearbeitung auch veröffentlichen. Klassische Literatur ist damit ein gutes Ausgangsmaterial für Bearbeitungen. Hier ist jedoch zu beachten, dass bei besonders bearbeiteten, wissenschaftlichen Editionen diese Bearbeitung erneut 25 Jahre geschützt ist.

Verändert man die ursprünglichen Werke so sehr, dass sie nicht mehr erkennbar sind und zu einem eigenen Werk werden, so handelt es sich urheberrechtlich um eine „Freie Benutzung“. Im Gegensatz zur Bearbeitung muss man bei einer freien Benutzung nicht den ursprünglichen Urheber fragen, wenn man das entstandene Werk veröffentlichen möchte. Unter freie Benutzung fallen auch Parodien und Satire. Hier muss das ursprüngliche Werk ja erkennbar sein, sonst ist es keine Parodie. Der Benutzer setzt sich damit aber satirisch – kontrafaktisch – auseinander. Wo die Bearbeitung aufhört und die freie Benutzung anfängt, kann man allerdings nicht pauschal sagen. Im Regelfall sollte man als Laie eher vorsichtig sein. Als Faustformel gilt: Was steht im Vordergrund? Das neue Werk – bei dem das alte Werk allenfalls durchscheint (freie Benutzung) oder das alte Werk, welches verändert wurde (Bearbeitung).

IDEEN UND NACHERZÄHLUNGEN

Das Urheberrecht schützt keine Ideen, sondern nur persönlich-geistige Schöpfungen in ihrer Verkörperung. Das heißt, wenn ich eine Idee aus einem Werk nehme – zum Beispiel „Ein Mann und eine Frau lieben sich, aber die Umwelt ist dagegen“ (diese Idee liegt nicht nur „Romeo und Julia“, sondern recht vielen Romanen und Theaterstücken zugrunde), dann kann ich daraus meine eigene Geschichte spinnen – sie darf natürlich nicht eine bestehende eins zu eins nacherzählen.

Das gilt erst recht für gemeinfreie Werke, deren Autoren länger als 70 Jahre tot sind. Will ein Lehrer oder eine Lehrerin ein Märchen oder eine Sage umschreiben, so kommt es darauf an, ob es sich um ein Volksmärchen oder ein sogenanntes Kunstmärchen handelt. Bei Volksmärchen sollte in der Regel das Urheberrecht abgelaufen sein. (Da aber Jacob Grimm 1863 und Wilhelm Grimm 1859 gestorben ist, ist jedes Urheberrecht bereits abgelaufen.) Bei Kunst-

märchen, die von einem Autor geschrieben worden sind und sich nicht auf Volksüberlieferungen stützen, verhält es sich wie bei jedem anderen Text – sie sind 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

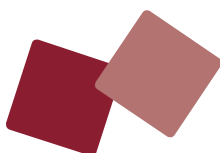
Bearbeitet man nun ein Märchen aus dem Grimm'schen Fundus, kann es durchaus sein, dass man eigene Urheberrechte erwirbt, wenn die Änderungen und Art und Weise des Erzählens ausreichend originell und schöpferisch sind. Dabei reicht es aber nicht aus, einfach nur das Märchen nachzuerzählen und verständlicher zu machen, sondern es muss ausreichende Schöpfungshöhe besitzen – wie die Juristen sagen – und damit zum eigenen Werk werden.

RICHTIG ZITIEREN

Verwendet man Teile eines Werkes in einem eigenen Werk, kann unter Umständen das Zitatrecht gelten. Die Zitatschranke ist eine wichtige Einschränkung des Urheberrechts, denn sie erlaubt es, sich mit den Werken anderer auseinanderzusetzen und darauf aufbauend neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Dabei gibt es aber einige Regeln zu beachten. Es reicht für ein Zitat nämlich nicht, einfach nur die Quelle anzugeben. Ein Zitat hat zwei wichtige Voraussetzungen: Zunächst einmal ist es nur erlaubt, in einem eigenen Werk zu zitieren. Das heißt konkret bei Unterrichtsmaterialien, dass bei der Erstellung der Unterrichtsmaterialien überhaupt eine Gestaltungshöhe erreicht werden muss, die erlaubt, von einer eigenen geistigen Schöpfung auszugehen. Die zweite Voraussetzung ist, dass jedes Zitat einen Zitatzweck erfüllen muss. Das bedeutet, dass das Zitat ein erforderlicher Beleg für das sein muss, was man selbst in seinem Werk aussagt. Ist das Zitat als Beleg entbehrlich, ohne dass die eigene Aussage weniger verständlich wäre, handelt es sich nicht um ein Zitat, sondern um eine bloße Illustration. Diese wäre vom Zitatrecht nicht gedeckt. Es reicht also nicht, einfach nur Teile zu übernehmen – die Zulässigkeit des Zitats ergibt sich nur aus seiner Belegfunktion für die eigene Aussage. Wie lang ein Zitat sein darf, ist nicht festgelegt. Es muss verhältnismäßig sein, und es kommt darauf an, was benötigt wird, um die eigene Aussage zu belegen.

Es gibt dabei aber keine Höchstlänge. Im Einzelfall kann sogar erlaubt sein, ein vollständiges Werk zu zitieren und nicht nur einen kleinen Teil. Bei einer Gedichtanalyse zum Beispiel ist es unter Umständen wichtig, das ganze Gedicht zu zitieren, vor allem wenn es nicht sehr lang ist.



Des Weiteren muss ein Zitat als solches gekennzeichnet sein, es darf nicht verändert werden, und der Autor und die Quelle müssen angegeben sein.

Im Prinzip können alle Werke zitiert werden – nicht nur Text. Auch Bilder können unter die Zitatschranke fallen – aber auch hier gilt: Die eigene Auseinandersetzung muss im Vordergrund stehen. So kann ein Kunstlehrer im Rahmen eines Textes ein Bildzitat verwenden, wenn er über genau dieses Bild etwas schreibt. Dagegen ist es kein Bildzitat, wenn in einem Künstlerporträt Beispielbilder aus dem Werk gezeigt werden. Dasselbe gilt für Filmausschnitte – es gibt keine Sonderregel, die besagt, dass Filmausschnitte, die eine gewisse Länge nicht überschreiten, verwendet werden dürfen.

OER – OPEN EDUCATIONAL RESOURCES

Aus den bisherigen Ausführungen wurde vielleicht deutlich: Selbst Unterrichtsmaterialien zusammenstellen, ist rechtlich sehr kompliziert, wenn man nicht nur eigenes Material benutzt. Bei fremden Inhalten sind der Nutzung sehr enge Grenzen gesteckt, wenn man keine explizite Erlaubnis hat.

Damit bleiben die pädagogischen Möglichkeiten, die sich aus der Digitalisierung und der damit verbundenen leichten Bearbeitung ergeben, ungenutzt. In den letzten Jahren gibt es deshalb weltweit – und durch die UNESCO unterstützt – die Bestrebung, für die Bildung offene Bildungsmaterialien bereitzustellen. Damit sind solche Materialien gemeint, die im Bildungskontext bearbeitet und frei benutzt werden können, ohne dass dafür im Einzelfall eine Genehmigung eingeholt werden muss. Sie werden auf Englisch „Open Educational Resources“ (OER) genannt. Dabei geht es darum, dass ein Pool an Informationen, Materialien, Inhalten entsteht, den Lernende und Lehrende frei nutzen können. Aus einer internationalen Perspektive steht im Vordergrund, dass der Zugang zu Wissen weltweit ungleich verteilt ist. Das freie Teilen und Schaffen von Wissen soll dazu führen, dass auch ökonomisch benachteiligte Länder (aber auch Schichten) aktuelle und nach neuesten Erkenntnissen produzierte Inhalte zum Lernen nutzen können.

Als OER gelten alle Inhalte, die entweder urheberrechtlich gemeinfrei sind oder unter freien Lizenzen stehen. Solche Lizenzen erlauben es, Inhalte unter bestimmten Bedingungen zu verwenden, ohne den Urheber vorher zu fragen. Die Erlaubnis zur Nutzung ist dabei – je nach Lizenz – recht

weitgehend. Bei den bekannteren freien Lizenzen wie Creative Commons oder der GNU Free Documentation License dürfen die Inhalte zum Beispiel frei kopiert, bearbeitet und weiterverbreitet werden. Die einzige Bedingung ist oft die Nennung des Urhebers und der Lizenz. Als „frei“ und damit mit OER vereinbar gelten nur Lizenzen, die auch die kommerzielle Nutzung und die Veränderung von Werken erlauben.

Einen guten Überblick über die verschiedenen Angebote und Aktivitäten zu freien Bildungsmaterialien bietet das Informationsportal OERInfo (open-educational-resources.de/).

Es gibt jedoch sehr unterschiedliche Creative-Commons-Lizenzen. Die Rechteinhaber können bestimmte Bedingungen festlegen, zum Beispiel, dass die Werke nicht verändert oder für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen. Man muss die Lizenzen also genau lesen, wenn man die dazugehörigen Inhalte nutzen will. Das ist jedoch einfacher als bei den meisten anderen Lizenzen, weil sie extra so geschrieben sind, dass auch juristische Laien sie verstehen können.

AUTORINNEN

Valie Djordjevic und Paul Klimpel
iRights Law
p.klimpel@irights-law.de

Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0
(creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/), Valie Djordjevic, Paul Klimpel

„DER OFFENE ZUGANG ZU BILDUNGSMATERIALIEN SOLLTE EINE SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT WERDEN“

Interview mit Ingo Bles und Luca Mollenhauer, Koordinatoren der Informationsstelle OERinfo am Deutschen Bildungsserver des DIPF

Oft wird OER synonym verwendet mit kostenlosem, digitalem Lehr- und Lernmaterial. Was ist daran richtig bzw. nicht richtig?

Auch wenn OER zur freien Verfügung im Internet bereitstehen, so ist das Attribut „kostenlos“ meiner Ansicht nach irreführend, da bei der Herstellung der Materialien selbstverständlich Kosten entstehen. Die anschließende Weiterverwendung der Materialien ist dann meist nicht mit Kosten verbunden. Auch müssen OER nicht zwangsläufig digital sein, auch wenn dies in nahezu allen Fällen zutrifft. Es gibt aber beispielsweise im Bereich der vorschulischen Bildung oder der Grundschule OER, die zum Ausdrucken, Basteln etc. gedacht sind (vgl. kindoergarten.wordpress.com/).

Was sind die Vorteile, was die Herausforderungen von offenen Bildungsmaterialien?

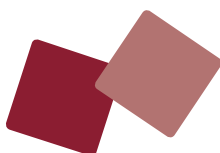
OER werden mit Nutzungslizenzen veröffentlicht, den sogenannten Creative-Commons-Lizenzen, die die Nachnutzung, Veränderung, Rekombination und (Wieder-)Veröffentlichung pauschal ermöglichen. Die Vorteile von OER liegen daher klar darin, dass damit das didaktische Potenzial von digitalen Lernressourcen einfacher, da ohne rechtliche Bedenken oder zusätzliche Lizenzkosten, ausgeschöpft werden kann.

Als Herausforderung ist derzeit noch zu sehen, dass OER noch zu wenig bekannt sind und dadurch noch eine gewisse Unsicherheit besteht, wie solche Materialien und deren pädagogischer Mehrwert einzuschätzen sind. Auch ist der Materialpool momentan noch zu klein, um damit die alltägliche Unterrichtspraxis bedienen zu können. Und wer sich in diesen Bereich noch nicht so eingearbeitet hat, für den ist es mitunter schwierig, gezielt an die passenden Materialien zu gelangen. Um den Materialpool zu vergrößern, haben sich erste Bundesländer (Hamburg, Berlin) aufgemacht, ihre Lehrkräfte bei der Erstellung von OER zu unterstützen (s. open-educational-resources.de/nach-berlin-nun-auch-in-hamburg-bezahlte-lehrkraefte-fuer-erstellung-von-oer/). Dass solche Initiativen auch bundesweit bald mehr Momentum erhalten könnten, darauf gibt es

starke Signale im aktuellen Entwurf des Koalitionsvertrages, wo es heißt, „Im Rahmen einer umfassenden Open-Educational-Resources-Strategie wollen wir die Entstehung und Verfügbarkeit, die Weiterverbreitung und den didaktisch fundierten Einsatz offen lizenzierter, frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien fördern und eine geeignete Qualitätssicherung etablieren.“ (Z 1728ff.)

(Warum) Sollten sich pädagogische Fach- und Lehrkräfte mit dem Thema Urheberrecht und OER beschäftigen?

Mit dem Thema Urheberrecht sollten sich Lehrkräfte eigentlich gar nicht beschäftigen müssen. Die kreative Planung und Gestaltung von Unterricht sollten im Vordergrund stehen. Lehrkräfte sind Remixkünstler/innen, das ist auch das Leitmotiv des gerade erschienenen, auch praktisch sehr erhellenden OER-Buches www.was-ist-oer.de/. Dieses Motiv hat den OER-Diskurs von Anfang geprägt, schließt es doch direkt an die tägliche Unterrichtspraxis an. Die Stimmen aus der Praxis sagen: Wenn wir guten und das heißt auch aktuellen und individuell zugeschnittenen Unterricht machen wollen, dann müssen wir auch die Materialien entsprechend zusammenstellen. Das heißt es werden Materialien recherchiert, ausgewählt, ausgeschnitten, wieder neu zusammengeklebt (wörtlich) und auf den Kopierer gelegt. Das ist das Szenario im Bereich analoger, physischer Materialien. Digitale Materialien bieten nun noch viel mehr Möglichkeiten, in dieser flexiblen Weise zu agieren. Das Paradoxe im Digitalbereich ist aber: Hier ist die rechtliche Situation deutlich restriktiver. Es gibt also mehr Möglichkeiten, aber weniger Handlungsfreiheiten. Deshalb gibt es OER. Um etwas Problembewusstsein dieses Umstands zu erlangen, können sich auch Lehrkräfte mit den Grundlagen der rechtskonformen Verwendung digitaler Unterrichtsmedien beschäftigen. Das ist aber nicht der entscheidende Punkt. Am besten ist es, wenn sich Lehrkräften auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können, nämlich gut zu unterrichten. Die rechtlichen Bedingungen dafür sollten möglichst transparent bleiben: Wenn sich also etwa maximal zwei Varianten der Creative-Commons-Lizenz durchsetzen, die auf einen Blick zu erkennen sind und die der Lehrkraft größtmögliche Freiheit der Weiter-



verwendung bieten, dann wäre für das Kerngeschäft des Unterrichtens mit Digitalem schon sehr viel gewonnen.

Im Internet gibt es ja einige Portale, auf denen man Bildungsmaterialien runterladen oder tauschen kann. Woran erkenne ich OER?

Das Attribut OER definiert sich meist über die urheberrechtliche Lizenz, die einem Material zugewiesen wurde. Im Laufe der Jahre haben sich die Creative-Commons-Lizenzen als „OER-Lizenzen“ etabliert. Hierbei werden drei verschiedene Lizenzausprägungen als OER akzeptiert: CC0 (Public Domain), CC-BY und CC-BY-SA. Strengere Lizenzauflagen wie NC (non-commercial) oder ND (no derivatives) sind keine freien Lizenzen, stehen Open-Content-Gedanken klar entgegen und können somit keine OER sein. Weitere Informationen zu CC-Lizenzen und ihrer Nutzung gibt es auf der Seite iRights.info, zum Beispiel hier: irights.info/artikel/kombinieren-bearbeiten-remixen-oer-richtig-verwenden/28560 oder hier: irights.info/artikel/fuenf-tipps-fuer-gutes-lizenzieren-von-oer/28444.

Wo kann man OER am besten finden?

Das ist (noch) ein wenig tricky, aber letztlich nicht allzu schwierig und auf jeden Fall lohnend. Obwohl die Menge an OER nicht die Größenordnung und Vielfalt von Verlagsprodukten erreicht, gibt es bereits für viele Fächer viele gute Materialien. Stellvertretend seien hier genannt die Zentrale für Unterrichtsmedien (ZUM) – eine Graswurzelinitiative von Lehrkräften, quasi ein Urgestein der OER-Bewegung, www.zum.de/portal/ – und die mehrfach ausgezeichnete Plattform für Mathematik und Naturwissenschaften Serlo (de.serlo.org/), ein Start-up, das die Betreiber begonnen haben, als sie selbst noch Schüler waren.

Es wird immer wieder empfohlen, bei der Google-Suche den Filter für Creative-Commons-Lizenzen einzusetzen. Zusätzlich kann auch die von der Organisation Creative Commons eingerichtete Suche genutzt werden. Das kann einen zu guten Funden führen, ist meines Erachtens aber nicht zielführend genug. Es ist dann genauso wie bei einer „normalen“ Google-Suche: einige Perlen, viel Ballast, eher Rohmaterial als schnell für den Unterricht einsetzbares Material.

Um hier also schneller an geprüftes und geeignetes Material zu kommen, gibt es Initiativen wie die Kooperation der Bildungsserver der Länder und des Bundes, ELIXIER (bildungsserver.de/elixier), das derzeit über 50.000

redaktionell geprüfte, frei zugängliche Online-Lernressourcen bündelt und eine gute Suchplattform dazu bereitstellt, mit Filtern zum Beispiel für Fächer, Bildungsstufen, Materialarten und eben Lizenzen. Ca. zehn Prozent des Gesamtbestandes sind „echte“ OER (mit passender CC-Lizenz), der Anteil wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Eine Zusammenstellung weiterer OER-Verzeichnisse und -Services bietet das Portal OERinfo, open-educational-resources.de/materialien/oer-verzeichnisse-und-services/.

Wie können pädagogische Fach- und Lehrkräfte OER erstellen?

Ein seit vielen Jahren beliebtes Mittel unter Lehrkräften ist das Wiki, insbesondere das ZUM-Wiki erfreut sich seit über zehn Jahren großer Beliebtheit. Hier geht es vor allen Dingen auch um die gemeinschaftliche Erstellung von Lehr- und Lerninhalten. Auf der Plattform tutory.de ist es möglich, anhand eines umfangreichen Editors kostenlos Arbeitsblätter zu erstellen und wenn gewollt auch zu teilen. Durch Anbindung an freie Bilddatenbanken können frei lizenzierte Bilder sofort eingebunden und weiter genutzt werden. Auch ist es möglich, vorhandene Arbeitsblätter anzupassen und nach den eigenen Bedürfnissen zu verändern.

Relativ neu ist die Plattform H5P, die es ermöglicht, über eine leicht zugängliche Software interaktive Lerninhalte zu gestalten. Dies können zum Beispiel Videos, Quiz oder Kombinationen verschiedener Inhalte sein.

Schulbuchverlage müssen bestimmte Zulassungsverfahren durchlaufen, bei denen auch die Passung der Schulbücher auf den Lehrplan geprüft wird. Wird die Qualität der OER auch in irgendeiner Weise gesichert?

Die Zulassungsverfahren unterscheiden sich bereits in den einzelnen Bundesländern, nicht jedes Bundesland hat solch ein stark formalisiertes Verfahren. Sobald es ganze Lehrwerke als OER gibt, werden für diese analoge Regelungen gelten. Für Materialien unterhalb dieser Aggregationsebene gibt es solche Verfahren nicht. Als solche Materialien können die meisten der heute verfügbaren OER angesehen werden.

Wie wird die Qualität von Materialien, die nicht Schulbuch sind, momentan gesichert? Zum Beispiel dadurch, dass sie von anerkannten Schulmedienproduzenten, i. d. R. Verlagen kommen. Was ist mit Materialien, die nicht aus dieser Quelle stammen? Über deren Qualität kann die Lehrkraft aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation entscheiden, und dabei

gibt es keinen Unterschied, ob OER oder Nicht-OER. Die Lehrkraft kann sich auch bei einer anerkannten fachlichen Autorität im Kollegium rückversichern oder sich mit weiteren Fachkolleg/innen beraten.

Solche Verfahren lassen sich auch in die Online-Welt übertragen. Das nationale OER-Portal in den Niederlanden Wikiwijs hat so ein Konzept zum Qualitätsmanagement schon längst umgesetzt. Dort gibt es die Angabe von Quellen, wie etwa öffentliche Bildungs-Services, auch zum Beispiel das Schulfernsehen, von Qualitätslabeln aus der professionellen Community (abgeordnete Lehrkräfte, sog. Leermiddelspecialisten www.wikiwijs.nl/startpagina/de-leermiddelspecialisten/) oder von Sterne-Ratings aus der Lehrkräfte-Community. Eine solche Vielzahl von Qualitätsmarkern sind eine sehr gute Hilfe bei Bewertung und Auswahl von Lernressourcen (s. auch Machbarkeitsstudie zu OER-Infrastrukturen, www.pedocs.de/volltexte/2016/11715/pdf/OER_Machbarkeitsstudie_Bericht.pdf, S. 13f.). Auf diese Art könnte auch der notorischen Diskussion über Lobbygesteuerte Materialien begegnet werden, auch wieder für Nicht-OER oder OER. Das erwähnte ELIXIER-Verbundprojekt der Bildungserver der Länder und des Bundes arbeitet an entsprechenden Features.

Es sollte hier aber betont werden, dass OER nicht anfälliger für Lobbyeinflüsse sind als andere frei verfügbare Materialien, die nicht CC-lizenziert sind. Es gilt eher das Gegenteil, dass OER robuster gegenüber solchen Einflüssen sind. Die Stärke von OER in dieser Hinsicht liegt darin, dass sie einer sehr großen Zielgruppe zugänglich sind, die entsprechend kritisch darauf reagieren kann. Sei es mit Bewertungen, Kommentaren oder einer Kontextualisierung in Lernszenarien, in der auch weitere Standpunkte und Perspektiven einbezogen werden. (Vgl. Artikel und Diskussion in den Blogs von OERinfo open-educational-resources.de/oer-foerdert-lobby-material-ein-mythos/ und des DIPF dipfblog.com/2016/01/21/oer-immun-gegenueber-einfluss-durch-unternehmen/).

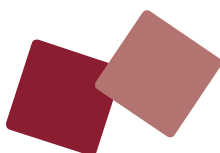
Das BMBF hat im Rahmen der der Förderung von Offenen Bildungsmaterialien die Einführung einer Informationsstelle OER (open-educational-resources.de) vorgesehen, die seit 2016 an Ihrem Institut, dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), angesiedelt ist. Was sind die Aufgaben der Informationsstelle OER?

Eine der Kernaufgaben der Informationsstelle OER ist es, Informationsquelle und erste Anlaufstelle zu OER zu sein, auch für solche Adressaten, die bisher wenig bis gar keinen Kontakt mit dem Thema OER hatten. Es werden neben dem aktuellen Kenntnisstand zu OER auch vielfältige Initiativen und Ansätze dargestellt, die bereits bestehen. Die Informationsstelle OER ist auch auf internationalen Konferenzen unterwegs, wie der Open Science Conference in Berlin, der britischen OER-Konferenz OER17 in London, der ECER in Kopenhagen oder der UNESCO-Weltkonferenz zu OER in Ljubljana. Drei Aktionsfelder liegen im Kern der Arbeit der Informationsstelle: Information, Transfer und Vernetzung. Neben der Webpräsenz werden die Ergebnisse auch über Workshops und Präsentationen verbreitet. Die Informationsstelle knüpft hierbei an die bestehenden Arbeiten des Deutschen Bildungsservers zu OER an und setzt in ihrem Blog die Arbeit der bisherigen Transferstelle OER fort. Im Blog wird auch über internationale Entwicklungen berichtet. Hierbei komplettieren Formate wie Podcasts oder Web-Talks das Angebot von regelmäßigen Artikeln und Interviews.

Was ist Ihre persönliche Vision von OER für die Zukunft?

OER ist die Voraussetzung für Bildung und Bildungsgerechtigkeit im 21. Jahrhundert. Hierzu muss OER Teil der Antwort auf die Frage nach einer zeitgemäßen Bildungslandschaft in einer digitalen Gesellschaft sein. Der offene Zugang zu Bildungsmaterialien sollte daher eine absolute Selbstverständlichkeit werden. Darauf verweisen auch die Ergebnisse des OER-Weltkongresses, der im September 2017 in Ljubljana stattfand und dessen Abschlusserklärung, der Ljubljana Aktionsplan, die Relevanz von OER für das Erreichen des vierten Zieles für nachhaltige Entwicklung der UNESCO betont: inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung für alle Menschen sicherzustellen sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen zu fördern (vgl. www.unesco.de/bildung/open-educational-resources/unesco-weltkongress-zu-oer.html).

Das ungeheure Potenzial von digitalen Lernressourcen und Lernsettings zu kreativem und kooperativem Lehren sollte auch wirklich ohne unnötige rechtliche Hemmnisse ausgeschöpft werden können. Entweder das Urheberrecht bewegt sich zu mehr Flexibilität in Bildungskontexten – dann hätten OER keine Sonderrolle mehr – oder mehr Materialien werden unter CC-Lizenzen produziert und bereitgestellt. Es sollte sich zumindest weiter durchsetzen, dass Ergebnisse öffentlicher Finanzierung auch möglichst frei



nutzbar sind. Diese Entwicklung ist zunehmend in Wissenschaft und Forschung beim Thema Open Access festzustellen, so sollte es sich auch für Bildungsmedien entwickeln (zur Bindung der Förderung an Open Access vgl. open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-zielgruppen/foerderorganisationen/). Dazu muss es natürlich Finanzierungs- und Geschäftsmodelle für Produzent/innen von Bildungsmedien geben, die deren wirtschaftliches Handeln weiter sinnvoll ermöglicht. Es gibt bereits Überlegungen, wie dies erreicht werden kann mittels solcher Ansätze wie öffentlicher Ausschreibung und Vorfinanzierung von OER-Büchern, einer nutzungsbasierten Refinanzierung von OER-Büchern, einer landesübergreifenden Vorfinanzierung von OER-Buch-„Rohlingen“ oder einer Kopplung der Schulbuchzulassung an eine OER-Klausel (vgl. Heimstädt/Dobusch: Perspektiven von Open Educational Resources (OER) für die (sozio-)ökonomische Bildung an Schulen in NRW und in Deutschland, www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/NOED-Studie-06-Dobusch-A1-komplett-Web.pdf).

AUTOREN

Ingo Blees arbeitet im Informationszentrum Bildung (IZB) des DIPF beim Deutschen Bildungsserver an der Konzeption und Entwicklung von Informationssystemen – wie zum Beispiel der Social-Bookmarking-Plattform Edutags für Lehrkräfte – mit verstärktem Fokus auf den Nachweis von Open Educational Resources. Er war verantwortlich für die Machbarkeitsstudie zum Aufbau von OER-Infrastrukturen und koordiniert seit 2016 die Informationsstelle OER.

Luca Mollenhauer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIPF im dortigen Informationszentrum Bildung (IZB). Gemeinsam mit Ingo Blees koordiniert er am Deutschen Bildungsserver die Informationsstelle OERinfo.

UNSER TIPP

OER-HANDBUCH

„Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen“
von Jöran Muuß-Merholz

Das Handbuch „Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen“ von Jöran Muuß-Merholz zeigt Wege zu digitalen Materialien, die technisch einfach und rechtlich sauber genutzt werden können. Der Autor erklärt, was offene Bildungsressourcen – sogenannte Open Educational Resources (OER) – sind und unter welchen Bedingungen sie eingesetzt werden können. Das Buch ist im Buchhandel zu erwerben, und steht selbst auch als OER zur Verfügung (CC BY-SA-4.0 und abweichende CC-Lizenzen) und kann im PDF-Format kostenlos heruntergeladen werden unter: www.was-ist-oer.de.

Jöran Muuß-Merholz:

Freie Unterrichtsmaterialien finden, rechtssicher einsetzen, selbst machen und teilen
Beltz-Verlag, 1. Auflage 2018
185 Seiten, broschiert, 19,95 EUR
ISBN-13: 978-3407630612

